

# Neue Regelung bei der Tierkörperbeseitigung

Mit Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 9. Dezember 2014 wird die Kostenträgerschaft für die Beseitigung von tot geborenen, aufgrund einer tierärztlichen Diagnose euthanasierten oder verendeten Tieren (Falltiere) geändert.

Bis zum 31. Dezember 2014 haben die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte die Logistikkosten für eine ordnungsgemäße Beseitigung vollständig getragen. Die Kosten der Beseitigung trugen zu 75 % die Kreise und kreisfreien Städte und zu 25 % die Tierbesitzer. Die Übernahme der Kosten durch die Kreise und kreisfreien Städte stellt europarechtlich eine Beihilfe dar.

Die Beihilfe zu den Kosten der Beseitigung von Falltieren wurde eingeführt, um eine seuchenhygienisch riskante und widerrechtliche Beseitigung durch Tierbesitzer zu verhindern. Insofern hatte die Beihilfe in der Vergangenheit ihre Berechtigung auch im Hinblick darauf, dass Tierseuchenausbrüche hohe Kosten für Land- und Tierbesitzer verursachen können. Verstärkte Kontrollen, Kennzeichnungsverpflichtungen und die deutlich zugenommene Professionalität in der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die Situation jedoch grundlegend verändert. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Kosten der Falltierbeseitigung variable Kosten der landwirtschaftlichen Produktion darstellen, deren Höhe wesentlich von den Haltungsbedingungen und dem Betriebsmanagement abhängen und damit einzelbetrieblich reduziert werden können.

## ► Was ist neu?

Wie sieht die Neuregelung im Einzelnen aus? Wesentliches Element der Neuregelung ist die Einführung einer Obergrenze von 640 € der jährlichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren. Bis zu diesem Betrag von 640 € gilt weiterhin die Regelung, dass 75 % der Kosten die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte und 25 % die Tierbesitzer tragen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass die bisherige Trennung in Logistik- und Beseitigungskosten nicht mehr

erfolgt. Betragen die jährlichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren mehr als 640 €, sind die diesen Betrag überschreitenden Kosten von dem Tierbesitzer vollständig selbst zu tragen.

An einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden.

1. Belaufen sich die Gesamtkosten auf 640 €, zahlt die beseitigungspflichtige Körperschaft 480 €, der Tierbesitzer 160 €.
2. Betragen die Gesamtkosten beispielsweise 900 €, ergibt sich folgender Betrag für den Tierbesitzer:  $640 \text{ €} \times 25 \% = 160 \text{ €} + (900 - 640) = 420 \text{ €}$

Die Beihilfe der beseitigungspflichtigen Körperschaft bleibt bei 480 €.

Die Obergrenze ist auf Grundlage der Abrechnungsdaten der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte des Jahres 2012 ermittelt worden. Sie ist so festgelegt, dass die Kreise und kreisfreien Städte im Landesdurchschnitt künftig nur noch circa 50 % der Kosten zur Beseitigung von Falltieren über Beihilfen abdecken, statt wie in der Vergangenheit circa 90 %.

## ► Ertragsschadensversicherung wird wichtiger!

Im Rahmen der Neuregelung fallen künftig Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebbras und Zebroide nicht mehr unter die Beihilfe für Falltiere. Sie werden in der überwiegenden Anzahl nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass diese Arten zwar der Beseitigungspflicht unterliegen, aufgrund ihrer überwiegenden Nutzung zu Hobby- und Freizeitwecken aber keine Beihilfe mehr zu den Kosten ihrer Beseitigung gewährt wird. Dies gilt auch für Tiere, die durch Schadensereignisse umgekommen sind. Besitzer von durch Schadensereignisse verendeten Tieren müssen künftig die Kosten der Beseitigung der toten Tiere zahlen oder private Ertragsschadensversicherungen abschließen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben, dass Tierbesitzer, die einer Rückforde-



rungsanordnung aus einem früheren Beihilfegeschehen nicht nachgekommen sind, keine Beihilfe zu den Kosten der Beseitigung von Falltieren gewährt wird (sog. Deggendorf-Klausel).

Die Neuregelung der Kostenträgerschaft für die Beseitigung von Falltieren führt zu einer deutlichen Entlastung der beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte. Sie wird sich auf mehrere Millionen Euro belaufen und war erklärtes Ziel der Landesregierung. Damit einher geht eine stärkere Belastung der Tierbesitzer. Allerdings erhöht sie sich bei kleineren Betrieben und Betrieben mit einem geringen Aufkommen an Falltieren nur unwesentlich. Dagegen werden große Betriebe und Betriebe mit unterdurchschnittlichem Management und damit höherem Aufkommen an Falltieren deutlich stärker belastet als bisher. Diese sind jedoch wirtschaftlich in der Lage, diese Belastung zu tragen, wie Beispiele aus anderen Bundesländern, wie Mecklenburg-Vorpommern, zeigen, wo es keine solchen Beihilfen gibt.

Neben dem Aufkommen an Falltieren werden die Rechnungen an die Tierbesitzer auch davon bestimmt, wie hoch die Logistikkosten sind. Diese sind abhängig von der Agrarstruktur und den Verkehrsverhältnissen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt. Danach sind die Logistikkosten in Kreisen mit weniger landwirtschaftlichen Betrieben, wie im Sauerland und in der Eifel, sowie in kreisfreien Städten in Ballungsgebieten, wie im Ruhrgebiet, überproportional hoch. Die Neuregelung stellt einen tragfähigen Kompromiss zwischen den Anliegen der Tierbesitzer und der beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte dar.

Das Gesetz kann unter folgendem Link nachgelesen werden: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14746&ver=8&val=14746&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14746&ver=8&val=14746&sg=0&menu=1&vd_back=N) Jürgen Hies

**Gerade für größere Betriebe wird die Tierkörperbeseitigung deutlich teurer, da eine Obergrenze eingeführt wurde.**

Foto: Imago